

Nutzungsvertrag über die Nutzung von Räumen im Haus der Jugend



Stadtjugendring RT e.V. * Museumstrasse 7 * 72764 Reutlingen

«Firma»

«Anrede» «Vorname» «Name»

«Adresse1»

«Postleitzahl» «Ort»

Nutzungsvereinbarung zwischen dem Stadtjugendring Reutlingen e.V.

Museumstrasse 7

72764 Reutlingen

Tel.: 07121 – 32 03 35

Fax.: 07121 – 37 08 29

Mail: info@sjr-rt.de

Konto 73116 bei der KSK Reutlingen 640 500 00



Und

	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Vertragspartner 3
Verein	«Firma»	ErziehungsberechtigteR	AnwesendeR
Vertreten durch	«Position»		
Name	«Anrede» «Vorname» «Name»	«Vorname_EB» «Name_EB»	«Vorname_Anwesend» «Name_Anwesend»
Straße	«Adresse1»	«Straße_EB»	«Straße_Anwesend»
Ort	«Postleitzahl» «Ort»	«PLZ_EB» «Ort_EB»	«PLZ_Anwesend» «Ort_EB»
Tel. Priv	«Tel_privat»	«Tel_EB»	«Tel_anwesend»
Tel. Dienst	«Tel_geschäftlich»		
Fax	«Fax»		
Mobil	«Mobil»	«Mobil_EBB»	«Mobila_anwesen»
Mail	«Mail»		

Über folgende Räume:

Datum	PW	Saal	107	109	111	Foyer	209	DFG	Zweck

Bemerkungen :

Dauervermietungen: Der Mietvertrag wird unbefristet geschlossen.

Miete :

Kautions : 100,- €

Schlüssel: Es werden Schlüssel benötigt für folgende Räume:

Bitte setzen Sie sich wegen der Schlüsselübergabe mindestens 3 Werktage vor dem Miettermin mit Frau Mettendorfer oder Herrn Jost Tel. 0151 1506 4909 in Verbindung.

Vertragsbedingungen:

1. Eine **Weitergabe** der Räume im Haus der Jugend an Dritte ist nicht zulässig.
2. Im Nutzungsvertrag wird ein **Nutzungszweck** festgelegt. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zugelassen.
3. Soweit hier nicht anderes geregelt ist, gilt die **Hausordnung**. Sie ist von Hausnutzern im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch unter Zuhilfenahme Dritter durchzusetzen.
4. Eine betriebsbedingte **Kündigung** aus Gründen, die der SJR nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann (z.B. umfangreiche Renovierung oder Reparaturen durch die Stadt Reutlingen) ist möglich.
Kündigungen von Mietverträgen durch den Stadtjugendring:
Bei wiederkehrenden Belegungen bzw. regelmäßigen Terminen über einen längeren Zeitraum mit einer Frist von 10 Tagen.
Fristlos nach Abmahnung bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters.
5. Dauermietverträge gelten unbefristet. Eine Kündigung ist mit 6 Monaten Kündigungsfrist auf Jahresende ist möglich.

6. Hausnutzer können den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Bei **Kündigung** innerhalb einer Frist von einer Woche vor Mietbeginn wird die volle Miete fällig. Bei Kündigung die früher als eine Woche vor Mietbeginn eintreffen, wird von Nichtmitgliedern eine Verwaltungsaufwendung in Höhe von 5€ fällig.
7. Bei der Veranstaltung muss eineR der VertragspartnerInnen anwesend sein.
8. Vor dem Haus und in der Museumstraße darf nicht **geparkt** werden.
9. Bei **Schlüsselverlust** oder Chipkartenverlust ist der Stadtjugendring unverzüglich auf den Anrufbeantworter des Stadtjugendring 07121 – 32 03 35 zu benachrichtigen.
10. Alkohol wird nicht vor 18.00 ausgeschenkt. Ausnahmen können vom SJR genehmigt werden.
11. Der **Flügel** im Saal darf nur nach Voranmeldung genutzt werden.
12. **Möbel** dürfen verstellt werden. Sofern keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, werden alle Möbel wieder entsprechend dem aushängenden Plan (hängt im Saal und in 107, 109 und 110) zurückgestellt.
13. Bei einer Nutzung des **DFG-Kellers** gilt: Die Mieter hat sicherzustellen, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 Personen im Keller aufhalten! Am Mischpult dürfen keine Getränke abgestellt werden und es darf dort nicht getrunken werden. Das Abwaschbecken darf nicht ohne Einweisung durch den SJR oder die DFG benutzt werden (Verstopfung, Wasserschäden). Eine ausführliche Einweisung mit Checkliste ist Pflicht.
14. **Probleme** jeglicher Art (Doppelnutzung, Belästigungen durch Dritte, technische Probleme,..) müssen dem Stadtjugendring baldmöglichst gemeldet werden.
15. Im Haus der Jugend dürfen **alkoholhaltige** Getränke nicht billiger als alkoholfreie abgegeben werden.
16. Pinnwandnutzungen benötigen eine **Einweisung** durch den Stadtjugendring in dem über weitergehende Pflichten der Preisgestaltung informiert wird..
17. Es gibt keine Verzehr- oder Getränkepflicht. Das **Mitbringen von Getränken** wird vor allem im Hinblick auf nicht kontrollierbare Spirituosen **nach 18:00** nicht gestattet. Ausnahmen müssen mit dem SJR abgestimmt werden.
18. **Getränke** werden prinzipiell vom SJR bezogen. Ausnahmen sind nur in schriftlicher Vereinbarung mit dem SJR möglich. Dieses Verbot gilt nicht in den Geschäftsstellen und fest vergebenen Räumen, es gilt aber immer bei öffentlichen Veranstaltungen.
19. Räume müssen so hinterlassen werden, dass die nachfolgenden Mieter weiterarbeiten können. Dazu gehört: aufstuhlen, Möbel aufräumen, Getränke aufräumen, Müll in die Mülleimer und ausfegen. Eine Nassreinigung ist nur soweit nötig, wie der Boden klebrig ist.
20. Die Toiletten sollten während des Betriebs und müssen nach dem Betrieb auf ihren Zustand hin geprüft werden und das Licht ausgeschaltet werden. Der Rückmeldebogen muss bei Einzelveranstaltungen ausgefüllt zurückgegeben werden, Dauermieter behalten den Rückmeldebogen und informieren über Unregelmäßigkeiten.
21. Öffentliche Veranstaltungen mit Alkoholausschank müssen beim Amt für öffentliche Ordnung eine Gestattung einholen. Ob eine Gestattung benötigt wird, kann mit dem Gewerbeamt besprochen werden. Tel: 07121 – 303-2087; 303-2890. (Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz)
22. Mieter sind für ihre nicht volljährigen Gäste aufsichtspflichtig. Mieter müssen sicherstellen, dass die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Leistungspflichten des Kunden

Mieten ohne zusätzliche Kosten werden im Voraus erhoben und dürfen mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

Kunden erhalten Rechnungen, die innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zu begleichen sind.

Zur Vermeidung von Rechnungsgebühren sind Kunden aufgerufen, persönlich, telefonisch oder per Mail auf Basis der Verbrauchserhebung während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des SJR den Rechnungsbetrag zu klären und bar oder per Überweisung zu zahlen.

Bei Getränkerechnungen bis 20 € und bei Getränkerechnungen über 20 € die sich aus einzelnen Abrechnungen, deren Beträge unter 20 € liegen zusammensetzen, wird eine Rechnungsgebühr von 1,50 € angesetzt.

Zahlungserinnerungen

Für die 2. Mahnung und fortfolgende Mahnungen werden jeweils eine Gebühr von 2,30 € fällig.

Hausnutzer, die ihre Rechnungen nicht fristgerecht zahlen, und gemahnt werden müssen, werden in der Hausnutzung eingeschränkt. Ihr Zugang zu Räumen mit elektronischer Zugangskontrolle wird ausgesetzt. Diese Einschränkung wird in der 1. Mahnung mitgeteilt.

Sanktionen

Der SJR verhängt Sanktionen, wenn gegen vertraglich vereinbarte Pflichten verstoßen wurde. Zu den vertraglich vereinbarten Pflichten gehören auch die, die durch die Hausordnung festgelegt sind.

Insbesondere wird als Vertragsverstoß gewertet:

- Räume nicht sauber und aufgeräumt bzw. benutzbar zu hinterlassen.
- Lärmbelästigung zu Lasten der im Haus Arbeitenden oder zu Lasten der Nachbarn.
- Beschädigungen, die durch die Benutzer am Mobiliar oder im Haus entstehen.
- Der Konsum von Getränken, die nicht vom SJR bezogen wurden.
- Der Konsum oder Ausschank von Spirituosen.
- Ausschank von Alkohol vor 18:00
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. So dürfen prinzipiell keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Verstöße gegen das Rauchverbot.
- Wenn Hausnutzer es unterlassen, in ihrem Arbeitsbereich die Hausregeln durchzusetzen oder Hilfe herbeizurufen, um die Hausregeln durchzusetzen.
- Bei Nutzungen des DFG-Kellers, wenn mehrere Personen die Musikanlage bedienen.

- Wenn Getränkeabrechnungsliste nicht oder unvollständig ausgefüllt wurde oder eine fehlerhafte Abrechnung vorgelegt wurde.

Hausnutzer müssen sicherstellen, dass das Haus nur zu dem folgenden Zeiten geöffnet ist:

Der Aufgang zum 1. Stock darf Mo. – Fr. von 8:00 bis 22:00 geöffnet sein. Vor 8:00 und nach 22:00 soll er geschlossen sein.

Am Wochenende darf der Aufgang nur dann und solange geöffnet sein, wie Belegungen im 1. Stock bzw. OG den Aufgang überwachen können.

Die Haustüre soll vor 8:00 und nach 24:00 geschlossen sein. Die Haustüre ist am Wochenenden, außer während Veranstaltungen geschlossen.

Die Haustüre darf nicht mit dem mechanischen Schlüssel verriegelt werden.

Veranstaltungen im Erdgeschoss oder Keller nach 22:00 müssen unabhängig vom Hausrundgang des Hausmeisters einen eigenen Hausrundgang im EG und Keller vornehmen und sicherstellen, dass der Notausgang geschlossen (es reicht, wenn die Tür sicher im Schloss ist, ein Verriegeln ist nicht notwendig), der Ausgang zum Höfchen verschlossen ist, Fenster geschlossen sind, Lichter gelöscht sind und alle unberechtigten Personen das Haus verlassen haben.

Wenn der Stadtjugendring zur Wiederherstellung der Vermietbarkeit der Räume tätig werden muss, wird er auf dem Wege des Schadensersatzes nach billigem Ermessen und auf Kosten des Mieters die Wiederherstellung der Vermietbarkeit veranlassen.

Folgende Sanktionen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeiten verhängt werden:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Einschränkungen und Kündigung der Raumnutzung
- Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 50 €, wenn ohne schriftliche Vereinbarung eigene Getränke mitgebracht werden.
- Vertragsstrafen von bis zu 50 € bei Verstößen gegen das Spirituosenverbot,
- Vertragsstrafen von bis zu 50 € bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz oder bei Abgabe von Alkohol an Betrunkene.
- Vertragsstrafen von 25 € bei fehlerhaftem Ausfüllen der Getränkelisten.
- Vertragsstrafen von 50 € bei Lärmbelästigungen.

Haftung

Schlüsselentleiher haften bei **Verlust des Schlüssels**. Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung umgehend zurückzugeben.

Verantwortliche Veranstalter haben die Hausregeln durchzusetzen oder Hilfe von der Hausverwaltung oder dem Stadtjugendring einzuholen.

Für **Schäden**, die durch die Benutzer am Mobiliar oder im Haus entstehen, muss der jeweilige Benutzer, der die Schäden verursacht, aufkommen. Der Stadtjugendring Reutlingen übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen.

Die Hausordnung für das Haus der Jugend gilt unmittelbar, zum Beispiel gilt:

Veranstalter und Raumnutzer sind verpflichtet, das **Gesetz zum Schutz der Jugend** zu beachten, insbesondere dürfen keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, im ganzen Haus darf nicht geraucht werden, Rauchen von unter 18-jährigen darf auch im Höfchen nicht geduldet werden

14.02.13

	Datum	Unterschrift Vertragspartner 1	Datum
		Unterschrift Vertragspartner 2	
		Unterschrift Vertragspartner 3	

Die Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.

Nur Stadtjugendring:

Vertrag an Hausnutzer	persönlich am	Info an Hausverwalter	am
	per fax am:		
	per Brief am	Info an PW	am
	per Mail am:		
Vertrag per Fax an DFG	am		